



SANKT JAKOBS-GESELLSCHAFT DER STADT LUZERN

Reglement Benutzung Gesellschaftshaus der SJG

Nutzerkreis

Das Gesellschaftshaus steht in erster Linie für Gesellschaftsinterne Anlässe zur Verfügung, des Weiteren kann das Haus sowohl von Gesellschaftern, als auch von externen Personen gemietet werden. Das Haus wird nur an Personen vermietet, welche mindestens 20 Jahre alt sind.

Reservation

Die Reservationen werden ausschliesslich durch den Stubenmeister koordiniert. Es bleibt dem Stubenmeister, resp. dem Gesellschaftsrat vorbehalten ohne Angabe von Gründen ein Reservationsgesuch abzulehnen. Der Gesellschaftsrat ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt den Mietvertrag jederzeit per sofort und entschädigungslos zu beenden. Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, welcher die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die SJG als unzumutbar erscheinen lässt. z.B. Anmietung für extreme religiöse oder politische Zwecke. Interne Anlässe der SJG haben in jedem Fall Vorrang. Mietgesuche von Gesellschaftern geniessen gegenüber Mietgesuchen von Externen Priorität.

Nutzungsgebühr

Externe Personen (Nicht-Gesellschafter) haben für die Nutzung des Gesellschaftshauses eine Mietgebühr von Fr. 350.00 zu entrichten. Ehrengesellschafter und Gesellschafter entrichten einen Unkostenbeitrag Fr. 60.00, vorausgesetzt sie sind während der Mietdauer persönlich anwesend.

Mietdauer

In der Regel steht das Gesellschaftshaus dem Mieter für die Dauer von einem Tag zur Verfügung. Falls es die Disponibilität erlaubt, kann der Schlüssel bereits am Vortag beim Stubenmeister bezogen werden, resp. am Tag nach der Reservation wieder zurückgegeben werden.

Mietumfang

Eingeschlossen in die Miete ist die Benutzung des ganzen Gesellschaftshaus exklusiv der Ratsstube im 1. Obergeschoss sowie der Kellerräume. Die Vermietung versteht sich inkl. Mobiliar, Geschirr, Besteck und Gläser. Ebenso sind die Kosten für Heizung, Wasser und Strom, sowie die Benutzung der elektrischen Apparate (Kühlschrank, Geschirrwashmaschine, Kochherd) im Mietpreis inbegriffen. Die Nutzung der Kaffeemaschine ist separat geregelt.

Gastronomie

Dem Mieter ist es gestattet eigene Getränke und Speisen mitzubringen.

Kaffeemaschine

Falls der Mieter die im Gesellschaftshaus vorhandene Kaffeemaschine nutzen möchte, kann er dies vorgängig dem Stubenmeister mitteilen, so dass bei Mietantritt die nötigen Utensilien zur Verfügung stehen. Die Abrechnung erfolgt anhand einer Strichliste. Die Kosten pro Kaffee creme / Espresso betragen Fr. 3.00.

Reinigung

Der Mieter übergibt das Gesellschaftshaus nach Mietende im besenreinen Zustand. Sollte das Haus oder Teile davon über Gebühr verschmutzt sein, so behält sich die SJG vor, den zusätzlichen Reinigungsaufwand dem Mieter nachträglich in Rechnung zu stellen.

Schäden

Schäden am Haus, an elektr. Geräten, Mobiliar, Glas und Geschirr etc. wird dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Abfallentsorgung

Die Entsorgung des gesamten während der Mietdauer verursachten Abfalls ist Sache des Mieters. Ebenso die Entsorgung von Altglas.

Rauchverbot

Im ganzen Gesellschaftshaus herrscht ein striktes Rauchverbot.

Dekoration

Im Gesellschaftshaus ist der Einsatz von Nägeln/Schrauben sowie von Teppichklebeband und anderen Klebevorrichtungen, die nicht rückstandslos entfernt werden können, nicht gestattet. Die Kosten der Entfernung allfälliger Rückstände resp. der Behebung allfälliger Schäden werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

Generelle Richtlinien zur Hausordnung

Die gesetzlichen Auflagen sind einzuhalten, so ist ab 22.00 Uhr die Musik leiser zu drehen und laute Gespräche auf der Veranda zu vermeiden.

Anfahrt / Parking

Es stehen keine reservierten Parkplätze zur Verfügung. Ebenfalls sind in der näheren Umgebung nur sehr wenige öffentliche Parkplätze vorhanden. Es empfiehlt sich daher dringend die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen. VBL Linie Nr. 7 bis Haltestelle Dreilinden. Ab dort ist das Haus zu Fuss innert 5 Minuten erreichbar.

Zahlungskonditionen

Innert 10 Tagen nach Rechnungsstellung